

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Regelungen zur Schiffbarkeit von Gewässern den gesellschaftlichen Anforderungen anpassen**

Der Landtag möge beschließen,

die Staatsregierung aufzufordern,

unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen dafür zu ergreifen, dass die Schifffahrt auf dem Cospudener Sees im Südraum der Stadt Leipzig aus überwiegenden Gründen des Klima-, Natur-, Gewässer-, Lärm- und Unfallschutzes nach der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG als schiffbares Gewässer auf die Nutzung mit diesen Schutzerfordernungen zu vereinbarenden Nutzungen beschränkt wird und hierzu

1. darauf hinzuwirken, dass die Landesdirektion Sachsen als die zuständige obere Wasserbehörde mit der Fertigstellungserklärung auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Sächsischen Wassergesetzes – unter Berücksichtigung der Einwendungen aus den Stellungnahmen der betroffenen Städte Markkleeberg und Leipzig – eine von der derzeit geltenden Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 abweichende Regelung zur Schiffbarkeit des Cospudener Sees dahingehend trifft, dass die Schiffbarkeit auf Fahrgastschiffe, nicht motorgetriebene Sportboote und motorgetriebene Sportboote mit alternativer (nicht fossiler) Antriebstechnologie beschränkt wird. Für Motorboote mit fossiler Antriebstechnik sollte in Einzelfällen die Möglichkeit einer Sondergenehmigung bestehen bleiben.
2. dem Landtag in Ausübung ihres Gesetzesinitiativrechts einen Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vorlegt, mit der das Verzeichnis der schiffbaren Gewässer in Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG in Bezug auf die zulässige Schifffahrt auf dem Cospudener See den inzwischen veränderten gesellschaftlichen sowie

Dresden, 10.02.2023

- b.w. -

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

klima- und umweltpolitischen Anforderungen in Sinne der im Antragspunkt 1 genannten Beschränkungen angepasst wird.

3. das in der derzeit geltende Anlage 2 (zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2) des Sächsischen Wassergesetzes enthaltene Verzeichnis der schiffbaren Gewässer hinsichtlich der in Spalte 4 jeweils angegebenen Beschränkungen der Schifffahrt vor dem Hintergrund der inzwischen veränderten gesellschaftlichen sowie klima- und umweltpolitischen Anforderungen einer grundlegenden Revision zu unterziehen und dem Landtag über den dabei festgestellten Änderungs- und Anpassungsbedarf zu unterrichten.

Begründung:

Die Herstellung der Schiffbarkeit eines Gewässers und die dazu zu treffenden Entscheidungen regelt im Freistaat Sachsen der § 17 des Sächsischen Wassergesetzes geregelt. Eine solche Entscheidung steht derzeit für den Cospudener See im Südraum von Leipzig bevor.

Die Schiffbarkeit des Cospudener Sees wird daher nach Fertigstellungserklärung durch die Landesdirektion Sachsen als der zuständigen oberen Wasserbehörde gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG durch Allgemeinverfügung hergestellt. Ausgehend von der derzeitigen Gesetzeslage ist die Schifffahrt auf dem Cospudener See nach entsprechender Fertigstellungserklärung gemäß „Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 Sächsisches Wassergesetz“ auf die Schiffbarkeit für Fahrgastschifffahrt, nicht-motorangetriebener und **motorangetriebener** Sportbootverkehr festgelegt. In der Konsequenz dieser gesetzlichen Regelung ist auch die unbegrenzte Nutzung des Sees durch private Motor- und Sportboote mit Verbrennungsmotoren zulässig.

Eine solche Nutzung des Cospudener Sees ist jedoch nicht nur aus Klima- und Naturschutzgründen unangemessen, sondern ignoriert auch völlig die gesellschaftliche Relevanz des großstadtnahen Gewässers als Erholungsraum. Im Sommer zieht es täglich hunderte Menschen zum Baden, Tauchen, Segeln und Paddeln an den See südlich von Leipzig. Die Auslastung des Gewässers ist bereits jetzt sehr hoch. Eine steigende Gefahr von Unfällen und die zusätzliche Schadstoff- und Lärmbelastung durch die Verbrennungsmotoren sind nur drei Gründe, warum die betroffenen Städte Leipzig und Markleeberg sich ablehnend gegenüber der geplanten Freigabe durch die Landesdirektion Sachsen geäußert haben.

Weitere Gründe die gegen eine solche unbegrenzte Zulassung von Booten mit fossilem Antrieb sprechen, ergeben sich aus dem ökologischen Potenzial des noch jungen Tagebausees. Die Hälfte der Wasserfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Leipziger Auwald, einem wertvollen Vogelschutzgebiet, das vom Aussterben bedrohte Arten, wie Kolbenente, Knäkente, Blaukehlchen und Flussregenpfeifer beherbergt. Auch die Fortpflanzungsstätten von Haubentaucher, Reiherente und Blässhuhn könnten durch den Wellenschlag der Boote beschädigt werden, weshalb auch Umweltgruppen, wie der Leipziger Umweltbund Ökolöwe und die Leipziger Regionalgruppe des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) dieses Vorhaben nachdrücklich ablehnen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE steht die Staatsregierung angesichts dieser Situation in der unmittelbaren Verantwortung, darauf hinzuwirken, dass im Zuge der von der Landesdirektion Sachsen noch für dieses Jahr angekündigten Fertigstellungserklärung zum Cospudener See die nach § 17 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SächsWG bestehenden rechtlichen

Möglichkeiten zu nutzen und von den derzeit in Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 Sächsisches Wassergesetz zugelassenen Nutzungen der Schifffahrt abzuweichen.

Hierbei soll stattdessen eine den gesamtgesellschaftlichen Anforderungen sowie den Klima-, Natur-, Gewässer-, Lärm- und Unfallschutzbedarfen angemessene Festsetzung hinsichtlich einer Beschränkung der Schifffahrt getroffen werden, wie sie in den Einwendungen und Stellungnahmen von den Städten Markleeberg und Leipzig gefordert worden ist. Wesentlich ist dabei eine Unterscheidung der Schiffbarkeit zwischen fossiler und nicht-fossiler Antriebstechnologie zu treffen.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE ist mit Blick auf klimapolitische Zielsetzungen und den herausragenden Erholungswert des Gewässers, wie auch dessen Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten eine unbeschränkte Freigabe für Sportboote mit fossiler Antriebstechnologie nicht vertretbar.

Um für den Cospudener See auch langfristig Rechtssicherheit herzustellen, ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE zudem eine zeitnahe Anpassung des Sächsischen Wassergesetzes in Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 erforderlich. Dazu soll die Staatsregierung dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen, mit dem das in der entsprechenden Anlage 2 kraft Gesetzes festgelegte Verzeichnis der schiffbaren Gewässer in Nummer 2 die Spalte 4 betreffend den Cospudener See dahingehend neu gefasst wird, dass die Schiffbarkeit auf Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Sportboote mit nichtfossiler Antriebstechnik und Muskelkraft unter Beibehaltung des derzeitigen Status quo für fossile Antriebstechnik beschränkt wird. Die Fraktion DIE LINKE sieht es darüber hinaus als geboten, die in Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 festgesetzten Beschränkungen der Schiffbarkeit für alle dort aufgeführten Gewässer zu prüfen und an die veränderten Klimaschutz- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen und veränderten gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen.

Mit den von der Fraktion DIE LINKE gegenüber der Staatsregierung antragsgemäß begehrten Maßnahmen werden die Bedürfnisse der betroffenen Kommunen und ihrer Einwohner*innen aufgegriffen und vornehmlich der Sicherstellung der Erholung und dem Schutz der Natur dienen.